

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 18/06 S

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg - Sozial- und Jugendamt - vertreten durch den
Oberbürgermeister,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg i. Br.,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 29. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Freiburg hat durch Beschluss vom 7. Juni 2006 die Klage des Beschwerdeführers mangels durchgeführten Vorverfahrens bis zur Entscheidung der Beklagten über den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 7. September 2005 ausgesetzt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 3. November 2006 als unzulässig verworfen; die dagegen erhobene Anhörungsrüge hat es durch Beschluss vom 29. November 2006 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger sinngemäß Beschwerde ("das jeweilige Rechtsmittel") erhoben.
- 2 Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

